

L 6 SF 1616/15 B

Land

Freistaat Thüringen

Sozialgericht

Thüringer LSG

Sachgebiet

Sonstige Angelegenheiten

Abteilung

6

1. Instanz

-

Aktenzeichen

S 36 SF 168/15 E

Datum

-

2. Instanz

Thüringer LSG

Aktenzeichen

L 6 SF 1616/15 B

Datum

13.01.2017

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Der Beschluss des Senats vom 13. Januar 2017 wird auf Blatt 6 dergestalt berichtigt, dass es statt " Gesamtsumme: 452,20 EUR " heißt " Gesamtsumme: 410,55 EUR" Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt.

Gründe:

Die Berichtigung des Beschlusses beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [§ 138](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), wonach Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten jederzeit von Amts wegen zu berichtigen sind. Hier handelt es sich um einen offensichtlichen Rechenfehler.

Der Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FST

Saved

2017-04-27